



Änderungsantrag

Fraktion AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/2509**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE - **Drs. 7/2527**

Beschlussempfehlung Ausschuss für Inneres und Sport - **Drs. 7/3018**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften erhält folgende Fassung:

1. Artikel 1 Nr. 4 a und b:

§ 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bürger der Kommune, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass die Vertretung bestimmte Angelegenheiten berät (Bürgerantrag). In Angelegenheiten, die Jugendbelange betreffen, sind alle Bürger der Kommune, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, antragsberechtigt. Gleiches gilt für Ortschaftsräte für Belange ihrer Ortschaft. Bürgeranträge dürfen nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Kommune zum Gegenstand haben, die in der Zuständigkeit der Vertretung liegen und zu denen innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits ein zulässiger Bürgerantrag gestellt wurde.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(Ausgegeben am 19.06.2018)

„(3) Der Bürgerantrag muss von mindestens 3 v. H. der stimmberechtigten Bürger unterzeichnet sein.“

2. Artikel 1 Nr. 5:

§ 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Nummern 3, 6 und 7 aufgehoben.
- b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Das Bürgerbegehren muss die begehrte Sachentscheidung in Form einer mit Ja oder Nein zu beantwortenden Frage, eine Begründung und eine den gesetzlichen Bestimmungen nicht widersprechende Kalkulation der Kosten der Sachentscheidung und ihrer Aufbringung beinhalten.

(4) Das Bürgerbegehren muss von mindestens 3 v. H. der stimmberechtigten Bürger unterzeichnet sein.“

3. Artikel 1 Nr. 6:

§ 27 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Bei dem Bürgerentscheid kann über die zu entscheidende Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit Ja oder Nein beantwortet wurde und diese Mehrheit mindestens 10 v. H. der stimmberechtigten Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat die Vertretung die Angelegenheit zu entscheiden.“

4. Artikel 1 Nr. 7:

§ 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Bei öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse sind Fragestunden für die Bürger vorzusehen. Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.“

5. Artikel 1 Nr. 13 c:

§ 45 Abs. 7 und 8 werden wie folgt geändert:

„(7) Jedes ehrenamtliche Mitglied der Vertretung kann an den Hauptverwaltungsbeamten schriftliche oder in einer Sitzung der Vertretung mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Kommune und ihrer Verwaltung stellen und verlangen, dass der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung unterrichtet. Schriftliche Anfragen sind innerhalb von vier Wochen zu beantworten, bei einem Zwischenbescheid oder bei besonders komplexen Fragestellungen ist eine Verlänge-

zung der Frist um zwei Wochen möglich. Werden Auskünfte verspätet, unvollständig oder falsch erteilt, hat die zuständige Kommunalaufsicht die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung anzuweisen oder die Antwort selbst zu erteilen. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist der Vertretung Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht verwirklicht sich insbesondere in der Übergabe von Ablichtungen an die Fragesteller.

(8) Mitglieder der Vertretung sind bei nach § 6 Abs. 6 KVG LSA geheim zuhaltenden Angelegenheiten auf Ihre Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.“

6. In Artikel 1 Nr. 16 wird folgende Nr. 16/1 eingefügt:

§ 52 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

„(1) Sitzungen der Vertretung, ihrer Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder überwiegende Interessen einzelner, insbesondere Personalangelegenheiten und Vergabeentscheidungen dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, ist nicht öffentlich zu verhandeln. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder überwiegende Interessen Einzelner entgegenstehen.“

7. Artikel 1 Nr. 25:

§ 81 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) In einer Gemeinde mit örtlich getrennten Ortsteilen können durch die Hauptsatzung Ortschaften gebildet und die Ortschaftsverfassung befristet oder unbefristet geregelt werden. Die Hauptsatzung legt die Grenzen der Ortschaften fest. Ob ein Ortschaftsrat oder ein Ortsvorsteher gewählt wird bestimmt die Mehrheit der stimmberechtigten Ortsbürger. Die Bildung einer Ortschaft oder die Zusammenfassung von Ortsteilen zu Ortschaften ist sowohl dem Bürgerantrag nach § 25 KVG, als auch Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nach §§ 26, 27 KVG zugänglich.“

8. Artikel 1 Nr. 26:

§ 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ab Beginn der Wahlperiode 2019 besteht die Verpflichtung, in allen Ortschaften einen gewählten Ortschaftsrat oder einen gewählten Ortsvorsteher zu haben. Ortschaften mit Ortschaftsrat erhalten eine Ausstattung mit Mitteln zur Eigenverwendung.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Ortschaften erhalten aus dem Haushalt ihrer Gemeinde Mittel zur Eigenverwendung, über die sie der Gemeinde Rechenschaft ablegen. Die Höhe der Mittel orientiert sich an der Einwohnerzahl der Ortschaft (Pro-Kopf-Betrag).“

9. Artikel 1 Nr. 27:

§ 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Mitglied des Ortschaftsrates auf das bei der Wahl zum Ortschaftsrat die meisten Stimmen entfallen, ist Vorsitzender des Ortschaftsrates und zugleich Ortsbürgermeister. Die Reihung seiner Stellvertreter ergibt sich aus dem Stimmresultat der Wahl zum Ortschaftsrat. Der Ortsbürgermeister ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Seine Amtszeit endet mit der Wahlperiode des Ortschaftsrates.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Ortsbürgermeister kann an Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Auf Beschluss des Ortschaftsrates hat er oder sein Vertreter in der Sitzung in allen ausschließlich die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten das Antrags- und Vetorecht.“

10. Artikel 1 Nr. 42:

In § 131 Abs. 1 wird folgender Satz 7 eingefügt:

„Vertreter der Kommunen in den Organen privatwirtschaftlicher Betriebe mit kommunaler Beteiligung haben der Vertretung auf Verlangen einzelner Mitglieder jederzeit vertraulich Bericht über betriebliche Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu erstatten.“

11. In Artikel 1 Nr. 44 wird folgende Nr. 44/1 eingefügt:

§ 137 Absatz 1 bis 3 wird wie folgt geändert:

„(1) Die überörtliche Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises als Gemeindeprüfungsamt. Die überörtliche Prüfung der Kommunen mit mehr als 25 000 Einwohnern sowie der Zweckverbände obliegt dem Landesrechnungshof. Darüber hinaus kann der Landesrechnungshof Prüfungen im Benehmen mit dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium auch bei anderen kreisangehörigen Gemeinden durchführen.“

(2) Soweit den Kommunen, den Zweckverbänden oder den Anstalten des öffentlichen Rechts aufgrund von Rechtsvorschriften oder Verträgen im Zusammenhang mit dem SGB VIII, dem SGB IX oder dem SGB XII finanzielle Prüfungsrechte gegenüber Dritten zustehen, kann der Landesrechnungshof diese jederzeit in gleichem Umfang unabhängig von Prüfungen der Kommunen, der Zweckverbände oder der Anstalten des öffentlichen Rechts an ihrer Stelle wahrnehmen. Die Prüfungsrechte der Kommunen, der Zweckverbände oder der Anstalten des öffentlichen Rechts bleiben daneben bestehen.

(3) Die Kommunen, die Zweckverbände oder Anstalten des öffentlichen Rechts haben die Wahrnehmungsberechtigung des Landesrechnungshofes nach Absatz 2 in nach dem SGB VIII, dem SGB IX oder dem SGB XII abzuschließenden Rahmenverträgen und Vereinbarungen aufzunehmen, soweit sie eine der Vertragsparteien sind.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 4 bis 8.

Begründung

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des KVG LSA trägt den von der AfD-Fraktion in der Enquete-Kommission „Stärkung der Demokratie“ identifizierten Defiziten auf kommunaler Ebene Rechnung.

Die AfD-Fraktion betrachtet die Kommunen als eine organisierte Gemeinschaft aus deutschen Staatsbürgern und gleichgestellten EU-Bürgern und wendet sich wegen fehlender Verwurzelung, Bindungen und Bleibeperspektive gegen jede Erweiterung der alleine mitwirkungsberechtigten Bürger auf kommunaler Ebene.

Der bloße Aufenthaltsort berechtigt zu keinerlei politischer Teilhabe. Bloße „Einwohner“ einer Kommune können nicht Träger subjektiver politischer Rechte sein. Folgerichtig wollen wir den bisherigen „Einwohnerantrag“ in einen Bürgerantrag umdefinieren. Zugleich soll der Kreis der Antragsberechtigten auf die Ortschaftsräte ausgedehnt werden, um Belange der Ortschaft leichter an die kommunalen Vertretungen heranzutragen. Das Quorum von bisher 5 v. H. wird auf 3 v. H. gesenkt, um auch kleinsten Strukturen, wie etwa einer Anliegergemeinschaft, Gehör zu verschaffen. In der Senkung von Quoren sieht die AfD-Fraktion ein wesentliches Element zur Stärkung der direkten Demokratie, die die repräsentative Demokratie ergänzen soll. Teilhabe und Einbeziehung ist im Unterschied zum obrigkeitlichen oder bürokratischen Staat das Kennzeichen moderner Demokratien.

So soll das Einleitungs- als auch das Beteiligungsquorum für das Bürgerbegehren von 10 v. H. auf 3 v. H. bzw. von 25 v. H. auf 10 v. H., als auch die Mindestbeteiligung für die Gültigkeit von Bürgerentscheiden von 25 v. H. auf 10 v. H. drastisch gesenkt werden.

Die gewollte oder ungewollte sprachliche Unklarheit der Gleichwertigkeit von Zustimmung und Ablehnung wird beseitigt. Der Antrag will zudem das Fragerecht der Gemeindevertreter stärken und einen Anspruch auf Beantwortung schriftlicher Anfra-

gen in angemessener Frist ebenso gesetzlich verankern, wie Bürgerfragestunden bei öffentlichen Sitzungen der Vertretungen. Dadurch soll die kommunale Entscheidungsfindung transparenter und kontrollierbarer gemacht werden. Wir wollen so den Druck auf Hinterzimmerpolitiker nachhaltig erhöhen.

Die Regelung von Kontrollrechten privatrechtlicher Unternehmen mit kommunaler Beteiligung durch die Gemeindevertreter sollen nicht den Hauptsatzungen überlassen bleiben. Vertrauliche Informationen zum Zustand der Unternehmen sollen jedem Gemeindevertreter erteilt werden müssen. Die Hauptsatzungen können hierzu Geheimschutzregelungen treffen.

Gestärkt werden sollen darüber hinaus die Ortschaftsräte als unterste Form der Selbstverwaltung auf kommunaler Ebene. Generell sollen die Anreize zur Bildung bzw. Wahl eines Ortschaftsrats gegenüber der Wahl eines bloßen Ortsvorstehers erhöht werden. Dies soll durch eine Aufwertung und Kompetenzzuwächse der Ortschaftsräte geschehen, die ein an der Einwohnerzahl orientiertes Budget aus dem Gemeindehaushalt zur Eigenverwendung erhalten sollen.

Im Interesse größtmöglicher Transparenz wollen wir die Öffentlichkeit bei Sitzungen aller kommunalen Gremien (Vertretungen, Ausschüsse, Ortschaftsräte) zur Regel machen, von der nur in besonders zu begründenden Ausnahmen abgewichen werden kann. Im Interesse größtmöglicher Transparenz liegt auch eine verbindliche Regelung zur Zuständigkeit der Rechnungsprüfungsämter und des Landesrechnungshofs nach Gemeindegröße, sowie des Landesrechnungshofs auch für Zweckverbände und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Die AfD-Fraktion will so durch die Stärkung von direkter Demokratie und der Steigerung von Transparenz und Kontrollmöglichkeiten in Politik- und Verwaltungshandeln einer zunehmenden Entfremdung von Volk und Volksvertretern wirksam begegnen.

Robert Farle
Parlamentarischer Geschäftsführer